

MENSCHENRECHTE UND MINDERHEITEN
IN BANGLADESH

Wolfgang S. Heinz

MENSCHENRECHTE UND ENTWICKLUNG IN DER 3. WELT

Im Vergleich zur wirtschaftlich-sozialen und politischen Entwicklung in der Dritten Welt werden Menschenrechte oft mit dem Argument in Frage gestellt, daß sie für die Lebenswirklichkeit der Bevölkerung in der Dritten Welt weniger wichtig seien. Meist dient das Beispiel des armen Bauern in Indien, der ja sowieso nicht lesen könne, zur Illustration der geringen Bedeutung eines Menschenrechts auf Pressefreiheit. Eine solche Argumentation ist jedoch nicht stichhaltig, da Menschenrechtsverletzungen die soziale und politische Atmosphäre in einem Land erheblich beeinflussen und Flüchtlingsbewegungen erheblichen Ausmaßes verursachen können. Auch die Zahl der Betroffenen ist keinesfalls gering; der UN-Sonderberichterstatter Amos Wako spricht von mindestens zwei Millionen Menschen, die in den letzten 15 Jahren zu Opfern von Schnellgerichten oder willkürlichen Hinrichtungen wurden¹.

Unter Menschenrechten wird hier nicht ein beliebiges Wertesystem verstanden, dessen Verletzung kritisiert wird, sondern ein spezifischer Katalog individueller Rechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 und den beiden UN-Konventionen zum Schutz der bürgerlichen, politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genau definiert wurden². Es sind Schutzrechte des einzelnen gegenüber möglichem staatlichen Machtmißbrauch. Menschenrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit beispielsweise sind nicht nur einfach "bürgerliche Rechte", sondern ihre Einhaltung ermöglicht breiten Kreisen der Bevölkerung und Organisationen wie Gewerkschaften die Artikulierung ihrer Interessen, die Kritik an Regierungshandlungen und gibt ihnen die Chance, eigene Vorschläge zur Verbesserung der Situation zu machen. Die in der Tradition Huntingtons stehenden Politologen, die auf politische Stabilität als Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung verweisen, damit aber oft sog. Entwicklungsdiktaturen meinen, übersehen, daß das, was sie als politisch stabiles Regime bezeichnen, tatsächlich die Herrschaft einer kleinen Elite darstellt,

die in der Regel weder politische Stabilität noch wirtschaftliche und soziale Entwicklung herbeiführt².

Dennoch wird der politischen Stabilität "des politischen Systems" klar der Vorrang vor politischer Partizipation eingeräumt, weil es, so Huntington, auf die Zentralisierung der politischen Macht ankommt. Nur durch eine solche Konzentration und den Aufbau politischer Institutionen sei es möglich, die Konflikte der sich gewissermaßen im freien Feld gegenüberstehenden sozialen Kräfte zu kanalisieren und Interessenkonflikte einer Lösung zuzuführen. Die Auswirkungen eines so allgemein gefaßten Ansatzes auf die Außen- und Entwicklungspolitik der USA waren beträchtlich, sowohl was die Bedeutung der Menschenrechtsfrage als auch die Unterstützung für militärisch dominierte und reine Militärregierungen anbetrifft. Das Problem der sozialen Kosten und der eigentlichen Bedeutung von "Stabilität" bleibt jedoch weitgehend unberücksichtigt. Menschenrechtsverletzungen lassen sich aber genau als ein Teil dieser sozialen Kosten interpretieren.

Damit stellt sich die provokative Frage nach einer "Entwicklung durch Repression", die implizit oder explizit in der entwicklungssoziologischen Literatur immer wieder anklingt⁴. Wenngleich die Vereinten Nationen ein solches Konzept a priori als unvereinbar mit dem Menschenrechtsgedanken ablehnen, spielt es dennoch in der praktischen Politik und besonders in der Wirtschaft als Denkmodell eine wichtige Rolle (Brasilien, Iran unter dem Schah, Südkorea, Türkei).

MINDERHEITEN UND MENSCHENRECHTE

Bis heute gibt es leider keine international verbindliche Definition von "Minderheit" und auch kein eigenes Schutzsystem für Minderheiten im Rahmen der Vereinten Nationen. Zwar war bei der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nach dem zweiten Weltkrieg ein entsprechender Artikel von der UdSSR in der UN-Menschenrechtskommission vorgeschlagen worden, jedoch wurde dieser Vorschlag nicht angenommen. In der Kommission ging man davon aus, daß ein allgemeiner Menschenrechtsschutz den Schutz für Minderheiten mit beinhalten würde; ein besonderes Schutzsystem wurde daher für entbehrlich gehalten. Allerdings wurde in der UN-Konvention über bürgerliche und politische Rechte von 1966 ein Artikel 27 aufgenommen, in dem es heißt:

"In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen."

Diese Formulierung stellt einen Minimalkonsens dar. Zu sehr sind Minderheitenprobleme mit Ängsten bei Regierung und Teilen der Bevölkerung belastet, Minderheiten würden eine gewalttätige Bedrohung für die Zentralregierung darstellen, drohten, sich abzuspalten und/oder stellten eine Fünfte Kolonne für einen oder mehrere Nachbarstaaten dar, in denen die Mehrheitsbevölkerung von derselben ethnischen Gruppe wie die Minderheit ist.

Eng verbunden hiermit ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1 der beiden UN-Konventionen von 1966). Bei verschiedenen Diskussionen innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen wurde die Frage gestellt, ob dieses Recht für ethnische Gruppen gilt, die gegenwärtig innerhalb der Grenzen der neuen Staaten der Dritten Welt leben. Eine solche Interpretation wurde energisch von der Mehrheit der Dritte-Welt-Regierungen zurückgewiesen, die deutlich spürten, daß dies die Gefahr einer Auflösung ihrer Staaten zur Folge haben könnte. Das Selbstbestimmungsrecht wird von ihnen eingeschränkt auf die Kolonien bzw. Namibia und Südafrika. Gleichwohl bleibt die Frage bestehen, ob und inwieweit Regierungen verpflichtet sind, ethnischen Minderheiten eine gewisse Autonomie in bezug auf Verwaltung, Religion, Kultur und Erziehung zuzugestehen, ohne daß dies freilich gleich in einen Anspruch auf eine eigene Staatsgründung münden muß.

Ein zweiter, neuerer Begriff ist "Urbevölkerung". Obwohl die Urbevölkerung in vielen Ländern ethnische Minderheiten darstellt, ist hiermit eine Bevölkerungsgruppe gemeint, die immer schon an dem jetzigen Wohnort gelebt hat, während ethnische Minderheiten (ursprünglich) dieses Kriterium oft nicht erfüllen (z. B. Chinesen in Südostasien, Inder in Ostafrika, Libanesen in Westafrika). Auch hier gibt es keine international verbindliche Definition und keine internationalen Menschenrechtsstandards bis auf die unterdessen veraltete, aber gültige ILO-Konvention Nr. 107 (1957): "Convention concerning the Protection and Integration of Indigenous and other Tribal and semi-Tribal Populations in Independent Countries" (sowie die Recommendation Nr. 104, die die Konvention ergänzt)⁵. Sie ist, wie der Name auch zum Ausdruck bringt, auf die Integration der Urbevölkerung ausgerichtet, ein Ziel, das heute oft von den Bevölkerungsgruppen selbst, aber auch von Anthropologen und manchen Menschenrechtsorganisationen als zweifelhaft angesehen bzw. zurückgewiesen wird.

Ein Hauptproblem bei der Definition von "Urbevölkerung" liegt jedoch in der Anwendung auf die meisten Gebiete außerhalb Amerikas: schließlich sind die anderen Bevölkerungsgruppen oft auch "Urbevölkerung" im Vergleich zu den Stammesvölkern, und es läßt sich schwerlich ein Datum setzen, an dem man willkürlich Bevölkerungsgruppen in "Urbevölkerung" und "Siedler" unterteilen könnte, wie dies in Amerika möglich ist. Gemeint sind mit dem Begriff eine oder mehrere Bevölkerungsgruppen, die - ausgehend von der ethnischen Verschiedenheit - andere religiöse Vorstellungen, eine andere Sprache und ein anderes Brauchtum als die "nationale Gesellschaft" aufweisen, und die auch an der Erhaltung dieser Andersartigkeit interessiert sind.

SÜDASIEN UND BANGLADESH

Auf dem indischen Subkontinent hat es vor allem infolge der kolonialen Grenzziehung eine Fülle von Problemen mit Minderheiten gegeben. In Pakistan hat die Zentralregierung immer wieder gegen Aufstände und Autonomieforderungen von seiten der Belutschen gekämpft. Die mehr als sechs Millionen Paschtunen blicken zum Teil auch heute noch auf ihre Brüder in Afghanistan, obwohl der laufende Krieg dieses Thema erst einmal weniger aktuell erscheinen läßt. Die Auseinandersetzungen zwischen der pakistanischen Regierung und Ministerpräsident Daud über ein Großpaschtunistan sind jedoch keinesfalls vergessen⁶. In Indien sind die Auseinandersetzungen in Nagaland, Assam und Mizoram zu nennen, während die soziale Lage der Stammesvölker durch ein spezielles Regime für die "backward classes" beeinflußt wird⁷. Hinzu kommen religiöse und Sprachminderheiten.

In Sri Lanka haben im vergangenen Jahr die jahrzehntelangen Spannungen zwischen Tamilen und Sinhalesen einen neuen Höhepunkt erreicht, bei dem Hunderte von Tamilen Opfer von Übergriffen geworden sind und Polizei und Militär nicht nur die Tamilen nicht schützten, sondern sich oft selbst an den Ausschreitungen beteiligten. Die Tätigkeit der tamilischen Opposition ist von der Regierung Jayewardene stark eingeschränkt worden.

ZUR JÜNGEREN ENTWICKLUNG IN BANGLADESH

Bangladesh ist das einzige Land der Dritten Welt, das sich nach dem Zweiten Weltkrieg aus einem Staatsverband lösen konnte - wenn auch in einem verlustreichen Krieg. Die Herrschaft Mujibur Rahmans und der Awami-Liga hat dann jedoch nicht zu Entwicklung und Demokratie geführt, sondern zu einem Einparteiensystem, in dem die Opposition verfolgt wurde. Drei Putsche führten 1975 schließlich zur Machtübernahme durch General Zia, der jedoch erst im April 1977 Präsident wurde⁸. Unter ihm hat das Land eine relativ stabile Entwicklung erlebt, wenn auch die Grundprobleme - Nahrungsmittelversorgung, Korruption, Erweiterung der Partizipation, Aufbau stabiler politischer Institutionen, Landreform - weitgehend ungelöst blieben. Im Februar 1979 schließlich wurde ein neues Parlament gewählt; diese und andere Entwicklungen ließen trotz aller objektiven Beschränkungen Hoffnung auf eine Demokratisierung des Landes als durchaus gerechtfertigt erscheinen⁹. Am 30. April 1980 wurde Zia jedoch in einem Militärputsch gestürzt und ermordet. Zwar stellten sich in kurzer Zeit die Streitkräfte hinter seinen Vizepräsidenten Sattar und erlaubten dadurch zum ersten Mal eine Machtübergabe ohne Blutvergießen; dennoch waren zumindest Teile des Militärs mit dem im November 1981 zum Präsidenten gewählten Sattar nicht zufrieden, da dieser eine konstitutionelle Rolle des Militärs im politischen Prozeß klar ablehnte. So hatte der General-

stabchef der Armee, Ershad, öffentlich eine konstitutionelle, aktive Rolle des Militärs im nationalen Entscheidungsprozeß und eine vertrauenswürdige und effektive Regierung gefordert. Die Armee sollte deshalb mit der Regierung des Landes assoziiert werden, um die Soldaten in den staatlichen Apparat einzubinden und eventuelle Aufstände unter Kontrolle zu bringen. Ershad beschrieb die Rolle des Militärs im gleichen Monat:

"Our military is an efficient, well disciplined, and most honest body of truly dedicated and organized national force. Potentials of such an excellent force in a poor country like ours can be effectively utilized for productive and nationbuilding purpose in addition to its role of national defense. . . . This concept requires us to depart from the conventional western ideas of the role of the armed forces. It calls for combining the role of nation-building and national defence into one concept of total national defence . . ."10.

Die Ähnlichkeit zu lateinamerikanischen und indonesischen Konzepten der gesellschaftlichen Rolle des Militärs sind unübersehbar, wobei jedoch auffällig das Fehlen eines äußeren oder inneren Feindes ist, gegen den die Nation ihre Kräfte mobilisieren müßte. Sattar antwortete Ershad sofort, daß es nach seiner Meinung Aufgabe der Armee sei, die Souveränität des Landes zu schützen, und er nicht denke, daß eine andere Rolle möglich sei¹¹.

Am 24. März 1982 wurde Präsident Sattar von General Ershad gestürzt; der General wurde oberster Kriegsrechtsverwalter, die Verfassung suspendiert, das Parlament aufgelöst und Kriegsrechtsbestimmungen und neue Kriegsgerichte eingeführt. Als Begründung für diesen Schritt wurde die katastrophale Lage der Wirtschaft, die Bedrohung der Nation durch innere Feinde und die weitverbreitete Korruption angegeben. Ein 17köpfiger Ministerrat unter dem Vorsitz des Generals wurde eingeführt, die Bekämpfung der Korruption, eine Landreform und die Dezentralisierung der Verwaltung als Ziele proklamiert. Am 11. Dezember 1983, dem Ende der Islamischen Konferenz in Dacca, erklärte der General sich zum neuen Präsidenten des Landes.

MENSCHENRECHTSPROBLEME IN BANGLADESH

Wenn es auch nicht möglich ist, in einem so begrenzten Rahmen eine vollständige Übersicht zu geben, so sollen doch einige typische Muster hier aufgezeigt werden¹². Zentrales Kennzeichen der politischen Strafverfolgung in Bangladesh ist die Dominanz der Militärgerichte gegenüber dem zivilen Justizsystem. Zwar sind fundamentale Rechte in der Sektion III der Verfassung enthalten, jedoch wurde noch unter Mujibur Rahman 1974 der Special Powers Act und 1975 die Emergency Power Rules eingeführt; letztere sahen die zeitlich unbegrenzte Internierung ohne Anklage vor. Nach Mujibs Tod waren Notstandsgesetze vom Januar 1975 bis November 1979 und Kriegs-

rechtsbestimmungen von August 1975 bis April 1979 in Kraft. Unter dem Kriegsrecht sind mindestens 1000 Personen ohne Recht auf Berufung abgeurteilt worden; eine Überprüfung dieser Urteile hat bis heute nicht stattgefunden. Im Gegenteil: durch den 5. Verfassungszusatz von 1979 wurden die Urteile, Regierungsproklamationen und -verordnungen, die seit der Ausrufung des Kriegsrechts am 15. August 1975 verkündet worden waren, für gültig erklärt. Amnesty international schätzt, daß 1978 zwischen 10 000 und 15 000 politische Gefangene von der Regierung festgehalten wurden¹³. Unter der neuen Kriegsrechtsregierung Ershad wurden ein Spezielles Kriegsrechtstribunal, fünf Kriegsrechtsgerichte und 23 Summarische Kriegsrechtsgerichte eingerichtet (Martial Law Order No. 77 vom April 1982).

Weitere Menschenrechtsverletzungen sind Folge der chronisch überfüllten Gefängnisse, in denen es immer wieder zu Aufständen mit Toten und Verletzten kommt; es existieren glaubwürdige Berichte über Folterungen (auch unter Ershad) und Mißhandlungen von Gefangenen und den Gebrauch der Todesstrafe. Bei letzterer gibt es in der Regel nur spärliche Informationen über den jeweiligen Prozeß. Von 1974 bis 1978 wurden nach Informationen von amnesty international 406 Personen zum Tode verurteilt und 258 hiervon hingerichtet. Weiterhin ist die systematische Kontrolle der Presse und Gewerkschaften durch die Regierung zu nennen. So verbietet die Industrial Relations (Control) Ordinance 1982 (Ordinance No. 26) Streiks und Aussperrungen. Gewerkschaften dürfen ohne vorherige Erlaubnis der Regierung weder Versammlungen abhalten noch Wahlen durchführen. Verschiedentlich sind Gewerkschaftsfunktionäre durch Personen ersetzt worden, die von der Regierung ernannt wurden.

Die zivile Justiz ist von geringer Bedeutung für die Gewährleistung der Menschenrechte, da, wie bereits geschildert, den Militärgerichten die entscheidende Rolle bei der Aburteilung der politischen Gefangenen zukommt. Militärgerichtsverfahren sind aber der gerichtlichen Kontrolle entzogen, und Richter bis hin zum Obersten Gerichtshof können seit der Einführung des Kriegsrechtes jederzeit abgesetzt werden. Bei der selbstbewußten Rolle des Militärs ist mit einer mittelfristigen Veränderung des politischen Systems in Richtung auf eine institutionalisierte Verankerung des Militärs zu rechnen. Weniger Pakistan als Indonesien könnte als Vorbild für ein entsprechendes Gesellschaftsmodell dienen.

ZUR SITUATION IN DEN CHITTAGONG HILL TRACTS; KOLONIALGESCHICHTLICHER HINTERGRUND UND PAKISTANISCHE HERRSCHAFT

Die Chittagong Hill Tracts (CHT) sind einer von 19 Distrikten des Landes mit weniger als 1 % der Bevölkerung. An der Grenze zu Indien und Burma gelegen, erstrecken sie sich über ca. 5 000 Quadratmeilen. Sie sind schwierig zu errei-

chen, und die Regierung in Dacca fordert die Einholung einer besonderen Regierungserlaubnis zum Besuch der CHT. Deshalb ist der Informationsfluß recht spärlich. Von der ca. eine halbe Million umfassenden Bevölkerung gehören ca. 90 % zu den mehr als elf ethnischen Gruppen mongolischer Herkunft, die überwiegend buddhistischen Glaubens sind; aber auch animistische Vorstellungen sind bei den kleineren Stämmen vertreten. Die größten Stämme sind die Chakmas (ca. 200 000), die Marmas, die Tripuras und Mros¹⁴.

Unter der britischen Kolonialherrschaft war der Gouverneur von Bengalen für die buddhistischen Stämme zuständig (Chittagong Hill Tract Regulation von 1900). Außer dem Deputy Commissioner wurden alle Verwaltungsbeamte lokal rekrutiert, einschließlich einer kleinen Polizeieinheit. Einige Stammeschefs halfen der Verwaltung, während Personen, die nicht zu den Stämmen gehörten, sich weder in den CHT niederlassen noch Land kaufen durften. 1947 wurde Britisch-Indien dann in Indien und Pakistan geteilt. Die CHT wurden erst ein Teil Pakistans, dann Bangladeshs. Bereits unter der pakistanischen Regierung wurde durch eine Erklärung der Regierung vom 10. Januar 1964 das Stammesgebiet als solches aufgelöst. Trotz dieses Aktes haben sich die Stämme bis in die jüngste Zeit einen sehr hohen Grad an Autonomie erhalten können. Es wurde ein zweigliedriges Verwaltungssystem von der Regierung Bangladeshs eingerichtet, an dessen Spitze ein Deputy Commissioner stand, der sowohl administrative, exekutive wie judikative Handlungsbefugnisse hat. Drei Subdivisional Officers sind für die drei subdivisions zuständig, die sich wiederum in thana (Polizeistationen) unterteilen lassen, an deren Spitze Polizeioffiziere stehen. Die Selbstverwaltung der Stammesgruppen greift ihrerseits auf traditionelle Funktionsträger, allen voran drei Rajas, zurück.

Bereits die Regierung von Pakistan beschloß am 30. Juni 1967 die folgenden Prinzipien für die Behandlung der Stammesgruppen, die auch von der Regierung von Bangladesh übernommen wurden:

- "1) No middleman would be allowed between the representatives of the government and the tribal people. All lawyers and attorneys were directed to refrain from playing foul with matters between two hillmen in court.
- 2) The maximum simplification of legal procedure should be observed. In other words, the hillmen should not be overburdened with expenses in the process of adjudication.
- 3) Administration of justice should be quick and expeditious.
- 4) Noninterference in tribal laws, customs, and norms that regulate tribal life."¹⁵

Die pakistanische Regierung schaffte 1964 den Sonderstatus der CHT in Verbindung mit der CHT Regulation von 1900 ab. Die Polizeieinheit wurde aufgelöst, die Verwaltungsbeamten, die den verschiedenen Stämmen entstammten, in andere Distrikte verlegt, in denen keine Stammesvölker lebten, und die lokale Verwaltung wurde unter die volle Kontrolle der Zentralregierung gebracht. Die Abschaffung des Sonderstatus¹ wurde später in der Verfassung von Bangladesh, die 1972 in Kraft trat, bestätigt.

Im Jahr 1957 wurde das hydro-elektrische Kaptai-Projekt am Karnaphuli-Fluß begonnen, das zum Auslöser für scharfe Spannungen werden sollte. Denn für das Projekt wurden mindestens 54 000 Morgen Land überflutet, Land, das zu den besten Anbaugebieten für Reis innerhalb der CHT gehörte. Mehr als 100 000 Menschen verloren ihre Heimat. Betroffen waren vor allem Angehörige des Chakma-Stammes. Von der pakistanischen Regierung wurden 20 000 Morgen schlechteren Landes zur Verfügung gestellt, ein Verlust von ca. 34 000 Morgen Land. Nur ein Teil der Bevölkerung, die ihr Land verloren hatte, wurde wieder angesiedelt. Der neue Damm beschädigte auch die landwirtschaftliche Nutzfläche und führte zu einer Einbuße in den Erträgen sowie zu Arbeitslosigkeit unter den Stammesangehörigen. Das Projekt, die Aberkennung des Sonderstatus' und die langsam zunehmende Zahl von Bengalen, die sich in den CHT niederließen, führten zu den ersten stärkeren Spannungen zwischen Stammesangehörigen und Verwaltung.

DIE ENTWICKLUNG AB 1971

Als dann Bangladesch gegründet wurde, enthielt die Verfassung vier Grundprinzipien der staatlichen Politik: Demokratie, Nationalismus, Sozialismus und der Glaube an einen allmächtigen Gott. Das Prinzip des Nationalismus, basierend auf einer Sprache, einer Kultur und einer ethnischen Zugehörigkeit, war natürlich für die Bevölkerung der CHT bedrohlich. Das einzige Mitglied des Parlamentes, das die Interessen der CHT vertrat, Manabendra Narayan Larma, stellte die Idee des Bangladeshi-Nationalismus in Frage, indem er auf die Tatsache hinwies, daß sich Kultur, Tradition und Sprache in den CHT von der bengalischen unterschieden. Im Februar 1972 besuchte eine Delegation unter seiner Führung Präsident Mujibur Rahman und diskutierte mit ihm über vier Forderungen:

- Autonomie der CHT mit eigenem Parlament;
 - Aufnahme der CHT Regulation von 1900 in die Verfassung von Bangladesch;
 - Fortsetzung der Amtsführung durch die Stammeschefs;
 - Verfassungsregelungen, die Änderungsmöglichkeiten der "Regulation" einschränken und den Zuzug von Nicht-Stammesmitgliedern ausschließen sollten.
- Sheikh Rahman lehnte diese Forderungen ab, da diese nur ethnische Zugehörigkeitsgefühle verstärken würden.

Nach diesem Gespräch wurden, einigen Berichten zufolge, massive militärische Operationen von Armee, Polizei und Luftwaffe gegen Dörfer in den CHT durchgeführt, bei denen Tausende von Männern, Frauen und Kindern umgekommen sein sollen - nach Informationsquellen, die den Stammesvölkern nahe stehen¹⁶. Der erfolglose Gesprächsversuch führte dazu, daß sich einige Stammesangehörige in einer bewaffneten Gruppe namens Shanti Bahini organisierten, die sich als bewaffneter Arm der politischen Partei Jana Sanghati Samiti (JSS) ver-

stand. Die Gruppe soll über tausend Mitglieder haben, manche Quellen sprechen sogar von 5 000 Mitgliedern¹⁷. Nach einigen Berichten sollen die Shanti Bahini mit anderen Oppositionsgruppen in Burma (Karen) und Indien (Mizos) zusammenarbeiten. Die Quellen für solche Behauptungen bleiben aber oft ungenannt; vermutlich handelt es sich um Regierungsquellen. Die Frage der Zusammenarbeit ist deshalb wichtig, weil entsprechende Informationen die Beurteilung eines Konflikts stark beeinflussen können: handelt es sich lediglich um eine der zahlreichen Insurgenzen oder um mehr, etwa die berechtigten Forderungen einer ethnischen Minderheit, die lange Zeit nicht gehört wurde¹⁸.

Das Spektrum innerhalb der Stammesvölker ist aber breiter gefächert: eine kleine Guerillagruppe, die nach Berichten den Shanti Bahini feindlich gegenübersteht, ist die Mukti Parishad, die ihre ethnische Basis in dem Tangchainga-Stamm hat. Die Tribal Convention, geführt von Charu Bikash Chakma, wird von der Regierung unterstützt. Bikash Chakma lobte das Verhalten der Armee als trotz der Provokation zurückhaltend. Vielmehr hätten die Chakmas eine Reihe von Leuten getötet - die meisten seien Stammesangehörige, die ihre Aktivitäten ablehnten¹⁹.

Im November 1975 besuchte eine weitere Delegation den damaligen Präsidenten Sayem und erneuerte ihre Forderungen. 1976 sprach Ashok Dewan über ähnliche Forderungen mit General Zia.

Insgesamt existieren seit 1977 Vorwürfe, die Armee würde Stammesangehörige "massakrieren", besonders in Matirana, Guimar, Manicharri und Lakshnichhari. Die Überprüfung dieser Vorwürfe war durchweg schwierig, da die CHT für Ausländer praktisch nicht betretbar sind. Ab 1978 haben sich die Spannungen verschärft. Ein entscheidender Grund hierfür ist die aktive regierungsamtliche Ermutigung von Siedlern, in den CHT zu siedeln. In den vergangenen Jahren sollen sich einem Bericht des Far Eastern Economic Review von 1980 zufolge mehr als 25 000 bengalische Siedler in den CHT niedergelassen haben²⁰. Zum gleichen Zeitpunkt wurden Polizei und Militär verstärkt, die Zahl der Polizeistationen erhöht und strategische Straßen für das Militär angelegt. Den vorläufigen Höhepunkt erreichte die Entwicklung 1980²¹. Nachdem im März bei einem Hinterhalt der Shanti Bahini 22 Soldaten und ein Offizier getötet wurden, rief ein Offizier Stammesangehörige zu einem Treffen am 25. März 1980 bei Kalampati Union zusammen. Auf dem Treffen sollten lokale Probleme und die Restauration buddhistischer Tempel diskutiert werden. Als sich die Leute in der Basargegend versammelt hatten, erschienen nach übereinstimmenden Berichten Soldaten und feuerten in die Menge. Es wurden mindestens 28 Personen (Regierungsverlautbarung), wahrscheinlich aber 300 Personen (so die meisten anderen Quellen) getötet, viele andere wurden verletzt. Mehr als 30 Frauen wurden in Armeelager gebracht und dort vergewaltigt. Daraufhin haben mehrere tausend Siedler unter dem Schutz der Armee viele Häuser der Stammesangehörigen verbrannt und Männer, Frauen und Kinder umgebracht.

REAKTIONEN VON REGIERUNG UND PARLAMENT

Die Reaktionen von Regierung und Parlament waren sehr zurückhaltend; nach einem Bericht des Londoner "Observer" weigerten sich Minister, die Tötungen auch nur zu diskutieren²². In einer Pressekonferenz berichtete Upendra Lal Chakma am 1. April 1980 von den Übergriffen. Auch Berichte über Folterungen an Stammesangehörigen durch die Streitkräfte wurden bekannt. Ende April ahnen drei Parlamentsabgeordnete der Oppositionsparteien, Rashed Khan Menon, Shahjahan Siraj und Upendra Lal Chakma in die CHT und trafen nach eigenen Angaben mit ca. 500 Stammesangehörigen zusammen. Bei einer Pressekonferenz am 25. April 1980 berichteten sie über ihre Reise. Sie behaupteten, daß die Regierung eine bewußte Politik der Zerstörung von Kultur, Religion, Sprache und Traditionen der Stammesvölker verfolge und forderten:

"Stoppage of military operation for the establishment of civil Administration in the true sense, to start a dialogue with the tribal leaders. At the same time, regarding the heinous tragedy at Kalampati Union of Kawkhali, we have the following suggestions:

- a) Judicial enquiry for the incident of Kalampati Union Manslaughtering of 25th March and punishment for the murderers;
- b) Rehabilitation of the distressed with due security.
- c) Re-establishment of the damaged Buddhist religious institutions with compensation and apology for hurting religious sentiments.
- d) Stoppage of infiltration from different countries.
- e) Immediate withdrawal of the settlers from Chittagong Hill Tracts."²³

Der Vorfall vom März 1980 wurde nicht untersucht.

Ein fünfköpfiges Parlamentarierkomitee erhielt den Auftrag, mit den Rebellenführern zu verhandeln. Upendra Lal Chakma wurde nicht zum Mitglied dieses Komitees ernannt, fungierte jedoch als Vermittler. General Manzur, der später Zia zu stürzen suchte, wurde aufgefordert, einen Dialog mit den Rebellen zu suchen. Zwei langjährige Rebellenführer, die seit 1976 im Gefängnis saßen, wurden als Geste des guten Willens freigelassen; später sollen mindestens 100 weitere gefangene Stammesangehörige ebenfalls freigelassen worden sein.

Charu Bikash Chakma, der Generalsekretär der Tribal Convention, verteidigte die Streitkräfte gegenüber Foltervorwürfen und teilte einen Plan seiner Organisation mit, nach dem die CHT im Verhältnis 2:1 aufgeteilt werden sollten (für Stammesangehörige und Siedler)²⁴. Dieser Plan war Präsident Zia vorgelegt worden. Die Stammesangehörigen sollten stärker an der Verwaltung beteiligt werden, exklusive Landrechte erhalten und ein gewisses Maß an Autonomie sollte gewährleistet sein. Die Regierung in Dacca ihrerseits betonte ihre Bereitschaft, die CHT wirtschaftlich zu entwickeln und lehnte jede Einschränkung der Siedlungstätigkeit mit dem Argument ab, daß jeder Bangladeshi frei sein sollte, Land zu kaufen und zu siedeln, wo er wolle.

Obwohl der Innenminister damals erklärte, daß die Regierung eine weitere Besiedlung gestoppt hätte, gibt es Pläne der Regierung, mehrere tausend

Familien aus anderen Teilen Bangladeshs in den CHT anzusiedeln (entsprechende geheime Regierungsdokumente sind bekannt geworden). In diesen Dokumenten werden die Arrangements für die Besiedlung beschrieben: die Regierung soll für jede Familie Geld und Nahrungsmittel bereitstellen und fünf Morgen gebirgiges, vier Morgen gemischtes oder zweieinhalb Morgen "paddy land" zur Verfügung stellen²⁵. Der Plan der Regierung, die Besiedlung mit Bengalen in den CHT zu verstärken, wird aus den Dokumenten wie auch aus anderen Regierungsaktivitäten überdeutlich.

DER "DISTURBED AREAS ACT 1980"

Anfang Dezember 1980 wurde überdies ein Gesetzentwurf, der "Disturbed Areas Act 1980", im Parlament von der Regierung vorgelegt, der allgemein in Verbindung mit den beschriebenen Spannungen in den CHT gebracht wird. Der Gesetzentwurf sah folgende neue Regelung vor:

"The law would permit any non-commissioned army officer or police sub-inspector to shoot, to kill, arrest any person, conduct searches without a warrant, and to destroy any area, ammunition or explosives dump if he was satisfied that such action was necessary to prevent unlawful activity...". The bill's provision say that the words mean "any action (taken whether by committing an act or by words, either spoken or written, or by sign or by visible representation or otherwise) which is prejudicial to the sovereignty or territorial integrity of Bangladesh; which is prejudicial to the security of Bangladesh or the maintenance of public order; which is intended to impair the efficiency or impede the working of, or to cause damage to government or private properties."²⁶

Eine Ankündigung im Amtsblatt der Regierung würde ausreichend sein, ein Gebiet zu einem "disturbed area" zu erklären. Die Regierung argumentierte für den Gesetzentwurf, daß es die Armee für extrem schwierig hielte, die Rebellen ohne gesetzliche Absicherung zu unterdrücken. Der Gesetzentwurf stieß jedoch auf unerwartet starken Widerstand innerhalb des Landes. Nicht nur die oppositionellen Parteien, sondern auch Teile der Regierungspartei Bangladesh Nationalist Party (BNP) einschließlich einiger Minister sprachen sich gegen den Entwurf aus. Die "Supreme Court Association" forderte die Regierung auf, den Entwurf zurückzuziehen. Der Entwurf wurde schließlich an den Ausschuß für Rechts- und Parlamentsfragen verwiesen. Bis heute scheint das Gesetz noch nicht verabschiedet worden zu sein.

Nach verschiedenen Berichten hat sich die Menschenrechtslage weiter verschlechtert²⁷. So wird von Dorfbewohnern behauptet, daß ungefähr 8000 Stammesangehörige von den Streitkräften zwischen dem 10. und 22. Dezember 1980 massakriert wurden. Im gleichen Zeitraum flohen einmal 500 Familien, später

5 000 Stammesangehörige in den indischen Bundesstaat Mizoram, von dem aus sie nach Bangladesh wieder zurückgetrieben worden sind. Zwischen 12 000 und 15 000 Stammesangehörige sollen ohne Gerichtsverfahren festgehalten werden und vielfach grausamer Behandlung und der Folter unterworfen sein. Da die Regierung Untersuchungen über Menschenrechtsverstöße immer wieder abgelehnt, bzw. in den seltenen Fällen einer Untersuchung deren Ergebnisse nicht veröffentlicht hat, ist es außerordentlich schwierig, die jeweiligen Behauptungen kritisch zu überprüfen (beim Zwischenfall vom März 1980 wurde z. B. vom Innenminister eine Untersuchungskommission eingesetzt, doch hat es danach keinerlei Informationen darüber gegeben, ob diese einen Bericht vorgelegt hat)²⁸. Im gleichen Zeitraum sollen ca. 57 000 Mann Armee und Polizei in den CHT stationiert gewesen sein.

AUSLÄNDISCHE EINFLÜSSE

Auf die Berichte über die Zusammenarbeit mit Guerillagruppen vor allem in Indien wurde bereits hingewiesen. In den letzten Jahren wurden mehrere zehntausend Stammesangehörige, die als Farmer arbeiteten, in kollektiven Siedlungsblocks untergebracht, die von ihren Charakteristika her sogenannten strategischen Hamlets gleichen²⁹. Sie heißen "Joutha Khamar" und werden von der Asian Development Bank finanziert. Die Bank hat 48 Millionen US-Dollar für die Straßenkonstruktion, die Infrastrukturentwicklung und die kommerzielle Farmerentwicklung zur Verfügung gestellt³⁰. Vorher hatte sich die schwedische Entwicklungsagentur SIDA bereits zurückgezogen, nachdem deutlich geworden war, welche Folgen die gegenwärtige Siedlungspolitik der Regierung für die Bevölkerung vor Ort hat. Auch Australien hat schließlich die Beteiligung an einem Straßenbauprojekt eingestellt, das einen erheblichen militärischen Nutzen gehabt hätte (wie es auch den Transport der Siedler verbessert hätte). Großbritannien unterstützte ein Telekommunikationsprojekt, das die CHT mit Dacca und Chittagong verbindet "as part of its general aid towards radio linking of all Bangladesh police stations to central police headquarters in Dacca". Weiterhin sind nach Berichten britische Militärberater in der Militärakademie in Mirpur in der Nähe von Dacca stationiert; sie geben dort ihre Kenntnisse über "counter-insurgency" und Nachrichtenbeschaffung an Armeeeoffiziere weiter, die dann in den CHT stationiert werden.

DIE ZUKUNFT DER CHITTAGONG HILL TRACTS

Bis heute hat es keinen Ausgleich der divergierenden Interessen von Regierung, Siedlern und Stammesgruppen in den CHT gegeben. Die Regierung ist angesichts

des enormen Bevölkerungswachstums ohne Zweifel in Bedrängnis und muß sich neue Möglichkeiten der Ansiedlung im eigenen Land überlegen. Andererseits wurden Bevölkerungsgruppen, die über Jahrhunderte hinweg ein eigenes, autonomes Leben führen konnten, durch ein hydroelektrisches Projekt plötzlich und unvorbereitet in das "nationale Leben" einbezogen. Das Ergebnis war der Verlust der Lebensgrundlage für über 100 000 Menschen, eine völlig unzureichende Kompensation für den erlittenen Schaden, Landknappheit und vielfach Arbeitslosigkeit für die betroffenen Familien. Weder die pakistanische noch die Regierung in Dacca haben effektive Maßnahmen unternommen, zu einer auch nur halbwegs befriedigenden Lösung zu kommen. Mehr oder weniger offen wird eine Siedlungspolitik verfolgt, die nur darauf hinauslaufen kann, die Landknappheit weiter zu verschärfen und die Stammesgruppen zu Minderheiten in ihrer Heimat zu machen. Die Militarisierung des Konfliktes kann nicht allein und nicht in erster Linie durch das Auftreten von Rebellen Gruppen erklärt werden, sondern ist Folge einer Regierungspolitik, die auf der gradlinigen Fortsetzung einmal gebilligter politischer Ziele (Besiedlung) beruht³¹. Bis heute haben die Verhandlungen keine Lösungen erbracht, und die neue Militärregierung dürfte im Prinzip eher dazu tendieren, eine militärische als eine politische Lösung zu suchen.

Die Situation droht sich dramatisch zuzuspitzen, da Auseinandersetzungen über Land nicht nur für die bengalischen Siedler zu einer Parteinahme gegen die Stammesgruppen (zusammen mit Armee und Polizei) führen muß, sondern die Stammesgruppen selbst diese als Kampf ums Überleben aufzufassen gezwungen sind. Dies hängt mit der landwirtschaftlichen Nutzung zusammen: durchgeführt wird die sogenannte "slash-and-burn"-Anbauweise (Brandrodung), die nur bei einem relativ großen Landareal möglich ist. Es ist zu hoffen, daß es unabhängigen, gemäßigten Kräften in Bangladesh gelingt, einen Verhandlungsprozeß in Gang zu setzen, an dessen Ende ein Interessenausgleich zwischen Regierung, Siedlern und Stammesgruppen möglich wird. Gerade kleine Völker sind in der Geschichte nur zu schnell - dann aber gründlich - Opfer der jeweiligen Mehrheiten geworden. Internationale Menschenrechtsorganisationen sind dazu aufgerufen, die zahlreichen Anschuldigungen wegen Massenfestnahmen, Folter, Vergewaltigungen und Erschießungen genau zu überprüfen und sich nicht damit zufrieden zu geben, daß ein aktives Handeln deshalb nicht möglich sei, weil man in die CHT keine Beobachter entsenden darf (Reisen in die CHT sind genehmigungspflichtig)³². Dies gilt auch und gerade für eine Situation, über die in der Presse nur wenig berichtet wird und deren Opfer nicht so bekannt sind wie verschiedene Oppositionelle in Ost und West.

Anmerkungen:

- 1) Frankfurter Rundschau vom 18. Februar 1983.
- 2) Für den Text siehe: amnesty international, Der internationale Menschenrechtsschutz, Frankfurt/M.: Fischer 1981, S. 152 ff., 177 ff.
- 3) Huntington, S.P., Political Order in Changing Societies, New Haven: Yale University Press, 1968, bes. Kap. 1, 4 und 5.
- 4) *ibid.*; neuerdings: Illy, H.F./Sielaff, R./Werz, N., Diktatur - Staatsmodell für die Dritte Welt?, Freiburg/Würzburg: Verlag Ploetz, 1980, zur Menschenrechtsfrage: Heinz, W.S., Menschenrechte und Dritte Welt. Zur Frage nach den Ursachen von Menschenrechtsverletzungen, Frankfurt/M.: Haag und Herchen, 1980.
- 5) Die ILO-Konvention wurde ratifiziert von: Angola, Argentinien, Ägypten, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Ghana, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Kolumbien, Kuba, Malawi, Mexiko, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Syrien und Tunesien.
- 6) Vgl. Minority Rights Group, The Baluchis and Pathans, London 1981, (MRG Report No. 48).
- 7) Vgl. z. B. Minority Rights Group, India and the Nagas, London 1973; Hingorani, R.-C., Minorities in India and their Rights, in: Human Rights Journal, No. 2-3 (1972), S. 479-489; Kulke, E., Zur Lage der indischen Unberührbaren, in: Turlach, M. (Hrsg.), Gesellschaft und Politik in Süd- und Südostasien, Bonn: Verlag Neue Gesellschaft, 1972, S. 163-189; Wadhwa, K.K., Minority Safeguards in India, Thompson Press (India) Limited, 1975 und Moser, R.R. und Gautam, M.K. (Hrsg.), Aspects of Tribal Life in South Asia I. Strategy and Survival, Bern: University of Bern, Institute for Ethnology, 1978. Natürlich handelt es sich hier nur um eine kleine Auswahl der umfangreichen Literatur.
- 8) Zur Entwicklung in Bangladesch unter Mujibur Rahman und später siehe: Lifschultz, L., The Unfinished Revolution, London: Zed Press, 1978. Zur Rolle der politischen Eliten: Barua, T.K., Political Elite in Bangladesh: A Socio-Anthropological and Historical Analysis of the Processes of Their Formation, Bern: Peter Lang Verlag, 1978 und Zaman, M.Q., Rural Elites in Modernizing Societies: Bangladesh and India, in: Asian Profile, Nr. 3 (1983), S. 243-260. Zum Verhältnis zu Indien siehe: Hossain, I., Bangladesh-India Relations: Issues and Problems, in: Asian Survey, Nr. 11 (1981), S. 1115-1128. Zur Rolle des Militärs, dessen Fraktionalisierung und der Problematik der Freiheitskämpfer vgl. Lifschultz, *op.cit.*, Khan, Z.R., Politicization of the Bangladesh Military: A Response to Perceived Shortcomings of Civilian Government, in: Asian Survey, Nr. 5 (1981), S. 551-564 und Bertocci, P.J., Bangladesh in the early 1980s: Praetorian Politics in an intermediate Regime, in: Asian Survey, Nr. 10 (1982), S. 988-1008.
- 9) Zur jüngeren politischen Entwicklung vgl. Khan, Z.R., Bangladesh in 1981:

Change, Stability, and Leadership, in: Asian Survey, Nr. 2 (1982), S. 163-170 und Rahman, M.A., Bangladesh in 1982: Beginnings of the Second Decade, in: Asian Affaires, Nr. 2 (1983), S. 149-157.

- 10) Zitiert nach Khan 1982, op.cit., S. 169. Siehe auch Far Eastern Economic Review vom 7. April 1983.
 - 11) Vgl. Rahman, op.cit., S. 150.
 - 12) Für Menschenrechtsorganisationen war es eher schwierig, über Bangladesh zu arbeiten, da es erhebliche Probleme mit der Sammlung und Überprüfung der Informationen gab, und die Regierungen in Dacca bei entsprechenden Anfragen nicht hilfsbereit waren. Zu Menschenrechtsproblemen siehe die laufende Behandlung Bangladeshs in den Jahresberichten von amnesty international; weiterhin: dies., Report of an AI Mission to Bangladesh, 4-12 April 1977, London 1978; dies., Amnesty International Concerns in Bangladesh, London 1982.
 - 13) amnesty international, Jahresbericht 1978, Frankfurt/M.: Fischer 1979, S. 283. 1982 erklärte Generalmajor M.J. Choudhury, der Innenminister, daß ungefähr 100 000 Fälle in Bangladesh anhängig seien und etwa 22 000 Gefangene sich in vorläufiger Haft befänden (amnesty international, A.I. Concerns ..., 1982, op.cit., S. 3).
 - 14) Die Berichterstattung und Bewertung der Vorgänge in den Chittagong Hill Tracts wird erheblich durch den schwierigen Zugang (geographisch; Verbot des Besuches der CHT seit 1964) und durch die generell geringe Aufmerksamkeit gegenüber Minderheitenproblemen erschwert. So überwiegen auch in der Literatur Stellungnahmen, die von einer einfachen Insurgentenbedrohung ausgehen, z.B. Haque, A., Bangladesh in 1980: Strains and Stresses—Opposition in the Doldrums, in: Asian Survey, Nr. 2 (1981), S. 188-202, hier S. 190 f. und, differenzierter, Islam, S.N., The Chittagong Hill Tracts in Bangladesh: Integrational Crisis between Center and Periphery, in: Asian Survey, Nr. 12 (1981), S. 1211-1222. Siehe weiterhin Montu, K., Tribal Insurgency in Chittagong Hill Tracts, in: Economic and Political Weekly vom 6. September 1980; Henes, U., The Secret War in Bangladesh, IFOR-Report (Hrsg. vom Internationalen Versöhnungsbund), Oktober 1980.
- Zur Kritik von Menschenrechtsorganisationen siehe Survival International, Bangladesh: Persecution of Tribal People in the Chittagong Hill Tracts, London 1981; dies., Chittagong Hill Tracts: Bangladesh, update, London 1983 und amnesty international, Recent Developments in the Chittagong Hill Tracts and AI Concerns, London 1980. Bei der folgenden Darstellung wird besonders von dem Bericht von amnesty international ausgegangen; dieser wird durch eine Reihe anderer Quellen wie der indischen, englischen usw. Zeitungsberichterstattung ergänzt. Zur Kritik der Anti-Slavery Society for the Protection of Human Rights vgl. den Bericht in The Guardian vom 16. Dezember 1980. Siehe auch The Times vom gleichen Tage. Die Anti-Slavery Society plant die Veröffentlichung eines größeren Berichtes im Frühjahr 1984. Allgemein zur wirtschaftlichen Entwicklung und

- den politischen Systemen in den CHT vgl. Mey, A., Untersuchungen zur Wirtschaft in den Chittagong Hill Tracts (Bangladesh), Bremen: Überseemuseum, 1979 und Mey, W., Politische Systeme in den Chittagong Hill Tracts, Bangla Desh, Bremen: Überseemuseum, 1980.
- 15) Zit. nach Islam, op.cit., S.1214. Er berichtet auch von einer Bevölkerungszunahme der Nichtstammesangehörigen von 125,1 % im Vergleich zu den Stammesangehörigen (71,7 %) in der Zeit zwischen 1951 und 1974 (ibid., S.1217).
 - 16) amnesty international 1980, op.cit.
 - 17) ibid.; Islam, op.cit., S.1220, geht von zwei- bis dreitausend Kämpfern aus.
 - 18) Islam, op.cit., S.1220; Far Eastern Economic Review vom 23.Mai 1980 und 10. April 1981.
 - 19) Far Eastern Economic Review vom 2.Mai 1980.
 - 20) Far Eastern Economic Review vom 23.Mai 1980.
 - 21) Vgl. hierzu Far Eastern Economic Review vom 2.Mai 1980, The Observer vom 27.April 1980, Ittefaq (Dacca) vom 2.April 1980, The New Nation (Dacca) vom 13.April 1980 und die Angaben in der schriftlichen Stellungnahme von Upendra Lal Chakma auf seiner Pressekonferenz am 1. April 1980.
 - 22) The Observer vom 27. April 1980.
 - 23) amnesty international 1980, op.cit., S.5.
 - 24) Far Eastern Economic Review vom 2.Mai 1980.
 - 25) The Observer vom 15.März 1981.
 - 26) Zit. nach Far Eastern Economic Review vom 19.Dezember 1980.
 - 27) Die folgenden Angaben nach The Observer vom 15.März 1981.
 - 28) Weitere Berichte über Menschenrechtsverletzungen finden sich z.B. in der Wochenzeitung "Holiday" (Bangladesh) vom 19.April 1981.
 - 29) Alle Angaben in diesem Abschnitt nach Survival International 1980, op.cit. (vgl. Anm. 14).
 - 30) Nach Survival International 1983, op.cit., S.2.
 - 31) Diese Bewertung unterscheidet sich erheblich von derjenigen Islams, der zu den folgenden Schlußfolgerungen kommt: "However, Bangladesh having been overburdened by many socio-economic problems, cannot afford the luxury of keeping the CHT economically unintegrated with the rest of Bangladesh. The CHT's vast natural resources, electricity, paper, fish, timber, and horticultural produce contribute enormously to the nation's economic development. This economic integration must be accompanied by social and political integration in order to avoid charges of internal colonialism by the tribal people. This venture of social and political integration, however, should in no way be allowed to clash with traditional values, which can be utilized conscientiously to hasten modernization and political socialization. Transforming a sentiment of group loyalty into a fact of national integration is extremely difficult but not impossible." (Islam, op.cit., S.1221). Islam versucht hier die Quadratur des Kreises:

Nicht nur ökonomische, politische und soziale Integration wird gefordert, sondern gleichzeitig sollen die traditionellen Wertvorstellungen nicht mit der Integration zusammenprallen. Darüber hinaus sollen die traditionellen Wertvorstellungen bewußt zur Modernisierung und politischen Sozialisation benutzt werden. Was, so muß hier die Frage lauten, bleibt dann eigentlich von den traditionellen Werten und Verhaltensweisen übrig, wenn sie nur geschickt genug manipuliert werden? Niemand bestreitet die Schwierigkeit, hier zu einer Interessenformulierung und -lösung zu kommen, aber man macht es sich doch sehr einfach, wenn man die Gleichung nur in Richtung auf Integration - und das heißt: vollkommene Anpassung - aufzulösen versucht. Die Hinweise Ershads auf einen möglichen islamischen Staat müssen auch in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

- 32) Eine solche Erklärung für die Schwierigkeiten, effektiv arbeiten zu können, hat amnesty international gegeben (amnesty international, Jahresbericht 1981, Frankfurt/M. 1982, S. 263; Jahresbericht 1983, Frankfurt/M. 1983, S. 252).

Hellmuth Nitsche

ANTWORT AN BAHRO UND GENOSSEN...

Wesensmerkmale, Ergebnisse und Grenzen
des realen Sozialismus

Tatsachen und Meinungen 51
80 Seiten, broschiert, Sfr. 11.50, DM 13.80

NEU IM VERLAG SOI

Wolfgang Hammel

DIE OSTPOLITIK PAPST JOHANNES PAULS II.

Beziehungen zwischen Kurie und Ostblock

Tatsachen und Meinungen 52
135 Seiten, broschiert, Sfr. 13.80, DM 14.80

Verlag SOI
Postfach
CH 3000 Bern 6



* SOI

52

TM

Hellmuth Nitsche

Antwort an Bahro und Genossen...

Wesensmerkmale, Ergebnisse und Grenzen des realen Sozialismus

* SOI

51